

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/1162 DER KOMMISSION

vom 1. Juli 2019

zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 hinsichtlich der Musterveterinärbescheinigungen BOV-X, OVI-X, OVI-Y und RUM sowie der Listen der Drittländer, Gebiete und Teile davon, aus denen das Verbringen bestimmter Huftiere und bestimmten frischen Fleisches in die Union zulässig ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absätze 1 und 4 sowie Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 4 Buchstabe b,

gestützt auf die Richtlinie 2004/68/EG des Rates vom 26. April 2004 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr und die Durchfuhr bestimmter lebender Huftiere in bzw. durch die Gemeinschaft, zur Änderung der Richtlinien 90/426/EWG und 92/65/EWG und zur Aufhebung der Richtlinie 72/462/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1, Artikel 7 Buchstabe e und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission ⁽³⁾ sind unter anderem die Veterinärbescheinigungen festgelegt, die für das Verbringen bestimmter Sendungen mit lebenden Tieren, einschließlich Sendungen mit Huftieren, in die Union erforderlich sind. Anhang I Teil 1 der genannten Verordnung enthält eine Liste von Drittländern, Gebieten und Teilen davon, aus denen solche Sendungen in die Union eingeführt werden dürfen, sowie die besonderen Bedingungen für die Einfuhr solcher Sendungen aus bestimmten Drittländern.
- (2) Anhang I Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 enthält die Muster von Veterinärbescheinigungen für Hausrinder (einschließlich *Bubalus*- und *Bison*-Arten sowie ihrer Kreuzungen), die nach der Einfuhr für Zucht- und/oder Nutzzwecke bestimmt sind (BOV-X), für Hausschafe und -ziegen (*Ovis aries* und *Capra hircus*), die nach der Einfuhr für Zucht- und/oder Nutzzwecke bestimmt sind (OVI-X), für Hausschafe und -ziegen (*Ovis aries* und *Capra hircus*), die nach der Einfuhr zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind (OVI-Y), sowie für Tiere der Ordnung *Artiodactyla* (ausgenommen Rinder — einschließlich *Bubalus*- und *Bison*-Arten sowie ihrer Kreuzungen —, *Ovis aries*, *Capra hircus*, *Suidae* und *Tayassuidae*) sowie für Tiere der Familien der *Rhinocerotidae* und *Elephantidae* (RUM). Diese Bescheinigungen umfassen Garantien hinsichtlich der epizootischen Hämorrhagie, einer nicht ansteckenden Viruserkrankung von Wiederkäuern, die durch Mücken bestimmter *Culicoides*-Arten übertragen wird.
- (3) Kanada (CA-0) ist gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 für die Einfuhr von Sendungen mit bestimmten Huftieren in die Union unter Verwendung der Musterveterinärbescheinigungen POR-X, BOV-X, OVI-X, OVI-Y und RUM zugelassen.

⁽¹⁾ ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 321.

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission vom 12. März 2010 zur Erstellung von Listen der Drittländer, Gebiete und Teile davon, aus denen das Verbringen bestimmter Tiere und bestimmten frischen Fleisches in die Europäische Union zulässig ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen (ABl. L 73 vom 20.3.2010, S. 1).

- (4) Kanada hat einen Antrag auf Anerkennung als saisonal von der epizootischen Hämorrhagie freies Land gestellt. Zu diesem Zweck hat es 2016 Informationen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass in Kanada aufgrund der Wetterbedingungen vom 1. November bis zum 15. Mai eine Verbreitung der Culicoides-Arten, die als Übertragungsvektoren sowohl für die Blauzungenkrankheit als auch die epizootische Hämorrhagie fungieren, nicht möglich ist.
- (5) Die von Kanada vorgelegten Informationen entsprechen nach Erachten der Kommission den Standards der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) für den Nachweis saisonaler Freiheit von der Blauzungenkrankheit sowie den Anforderungen der Union ⁽⁴⁾ an die Verbringung empfindlicher Tiere innerhalb der Union. Daher wurde Kanada mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/384 der Kommission ⁽⁵⁾ der Status als saisonal frei von der Blauzungenkrankheit zuerkannt, und zwar für den Zeitraum vom 1. November bis zum 15. Mai.
- (6) Die Standards der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) für den Nachweis saisonaler Freiheit von der epizootischen Hämorrhagie entsprechen denen bezüglich der Blauzungenkrankheit. Daher sollte Kanada der Status als saisonal frei von der epizootischen Hämorrhagie, und zwar ebenfalls für den Zeitraum vom 1. November bis zum 15. Mai, zuerkannt werden.
- (7) Folglich bedarf es einer Änderung der Liste und der besonderen Bedingungen in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 in Bezug auf das Verbringen in die Union bestimmter für die epizootische Hämorrhagie empfindlicher Huftiere aus einem Land oder Gebiet, dem der Status als saisonal frei von der epizootischen Hämorrhagie zuerkannt wurde, und außerdem in Bezug auf die Anerkennung einer solchen saisonalen Freiheit von der epizootischen Hämorrhagie für Kanada während des Zeitraums vom 1. November bis zum 15. Mai.
- (8) Die Musterveterinärbescheinigungen BOV-X, OVI-X, OVI-Y und RUM in Teil 2 des genannten Anhangs sollten darüber hinaus dahin gehend geändert werden, dass die relevanten Tiergesundheitsbescheinigungen für Tiere aus einem Land oder Gebiet, dem der Status als saisonal frei von der epizootischen Hämorrhagie zuerkannt wurde, aufgenommen werden.
- (9) In der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 sind auch die besonderen Bedingungen für das Verbringen von Sendungen mit frischem Fleisch bestimmter Huftiere in die Union festgelegt. Anhang II der genannten Verordnung enthält eine Liste von Drittländern, Gebieten und Teilen davon, aus denen solche Sendungen in die Union eingeführt werden dürfen, sowie die Musterveterinärbescheinigungen für die betreffenden Sendungen und die besonderen Bedingungen für deren Einfuhr aus bestimmten Drittländern.
- (10) Derzeit ist nur eines der in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 aufgeführten argentinischen Gebiete, nämlich AR-2, für die Ausfuhr von frischem Fleisch (mit Knochen) von Rindern und Schafen sowie von Haus- und Wildwiederkäuern in die Union zugelassen. Die zuständigen Behörden Argentiniens haben die Kommission ersucht, einen weiteren Teil des argentinischen Hoheitsgebiets, bekannt als „Nordpatagonien A“, für die Einfuhr von frischem Fleisch (mit Knochen) bestimmter Huftiere in die Union zuzulassen. Dieses Gebiet, bestehend aus Teilen der Provinzen Neuquén, Río Negro und Buenos Aires, die zuvor dem Gebiet AR-1 zugeordnet waren, wurde im Jahr 2013 von der OIE als frei von Maul- und Klauenseuche (MKS) ohne Impfung anerkannt ⁽⁶⁾.
- (11) Die Kommissionsdienststellen führten im März 2018 ein Audit durch, um zu bewerten, ob durch die Überwachungs- und Regionalisierungsmaßnahmen bezüglich der Maul- und Klauenseuche im Gebiet „Nordpatagonien A“ ausreichende Garantien für das Verbringen von frischem, nicht entbeintem und gereiftem Fleisch von Rindern, Schafen sowie Haus- und Wildwiederkäuern in die Union bestehen. Die Ergebnisse des Audits waren positiv.
- (12) Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 sollte deshalb dahin gehend geändert werden, dass die Regionalisierung Argentiniens aktualisiert und ein neuer Teil des argentinischen Hoheitsgebiets für die Einfuhr von frischem Fleisch (mit Knochen) bestimmter Huftiere in die Union zugelassen wird.
- (13) Des Weiteren ist die Einfuhr von frischem Fleisch wildlebender Huftiere in die Union unter Verwendung der Musterveterinärbescheinigung RUW aus den drei als MKS-frei aufgeführten argentinischen Gebieten zugelassen, und zwar unabhängig davon, ob dort geimpft wird oder nicht. Wo geimpft wird, sind die zusätzlichen Garantien für frisches Fleisch hinsichtlich der Reifung, der pH-Messung und des Entbeinens anwendbar. Allerdings wurde in die Liste in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 eine Fußnote aufgenommen, um bestimmte Bezirke der Provinz Corrientes, in denen im Jahr 2006 MKS-Ausbrüche gemeldet wurden, von dieser Genehmigung auszuschließen. Die zuständigen Behörden Argentiniens haben bei der Kommission die Streichung

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungs Vorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfindlichen Arten gelten (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/384 der Kommission vom 2. März 2017 zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 hinsichtlich der Musterveterinärbescheinigungen BOV-X, OVI-X, OVI-Y und RUM sowie der Listen der Drittländer, Gebiete und Teile davon, aus denen das Verbringen bestimmter Huftiere und bestimmten frischen Fleisches in die Union zulässig ist (ABl. L 59 vom 7.3.2017, S. 3).

⁽⁶⁾ http://www.oie.int/fileadmin/Home/eng/Animal_Health_in_the_World/map/A_Argentina.jpg

dieser Fußnote beantragt, damit der derzeitigen Tiergesundheitslage in diesen Bezirken Rechnung getragen wird. Nach Auffassung der Kommission rechtfertigt die derzeitige Tiergesundheitslage in diesen Bezirken die Streichung der Fußnote. Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 sollte folglich dahin gehend geändert werden, dass die betreffende Fußnote gestrichen wird.

- (14) Nach Vermittlung der Vereinten Nationen (VN) schlossen Athen und Skopje im Juni 2018 ein bilaterales Abkommen („Prespa-Abkommen“) zur Änderung der vorläufigen Bezeichnung der VN für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien. Dieses Abkommen wurde nunmehr von beiden Ländern ratifiziert, und die Republik Nordmazedonien hat der EU dessen Inkrafttreten förmlich mitgeteilt.
- (15) Die Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (16) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

1. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 wird wie folgt geändert:

i) Die Zeile zu MK-0 erhält folgende Fassung:

„MK — Republik Nordmazedonien	MK-0	Gesamtes Hoheitsgebiet			I“
-------------------------------	------	------------------------	--	--	----

ii) Folgende Fußnote wird gestrichen:

„(****) Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien: Die endgültige Benennung dieses Landes wird nach Abschluss der laufenden Verhandlungen innerhalb der Vereinten Nationen festgelegt.“;

iii) Die Fußnote (*****) erhält folgende Fassung:

„Kanada (*****): Gemäß dem OIE-Gesundheitskodex für Landtiere gilt der Zeitraum vom 1. November bis zum 15. Mai als saisonal frei von der Blauzungenkrankheit und der epizootischen Hämorrhagie.“;

iv) In der Liste *Besondere Bedingungen* erhält der vierte Absatz der besonderen Bedingung „I“ folgende Fassung:

„Die Bescheinigung ist vor der Durchfuhr durch ein oder mehrere Drittländer am Ort des Ausgangs aus der Union von der zuständigen Veterinärbehörde mit dem Vermerk ‚NUR ZUR DURCHFUHR ZWISCHEN VERSCHIEDENEN TEILEN DER EUROPÄISCHEN UNION DURCH DIE REPUBLIK NORDMAZEDONIEN/MONTENEGRO/SERBIEN (*) (**)‘ zu versehen.“;

v) In der Liste *Besondere Bedingungen* erhält die besondere Bedingung „XIII“ folgende Fassung:

„**XIII:** Gebiet, dem zum Zweck der Ausfuhr lebender Tiere, für die eine Bescheinigung nach dem Muster BOV-X, OVI-X, OVI-Y oder RUM ausgestellt wurde, in die Union der Status „amtlich anerkannt als saisonal frei von der Blauzungenkrankheit und der epizootischen Hämorrhagie“ zuerkannt wurde.“.

b) Teil 2 wird wie folgt geändert:

i) Das Muster der Veterinärbescheinigung BOV-X erhält folgende Fassung:

„Muster BOV-X

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung	I.2.a.			
			I.3. Zuständige oberste Behörde				
			I.4. Zuständige örtliche Behörde				
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.						
I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10 Bestimmungsregion	Code
I.11. Herkunftsort							
Name Zulassungsnummer Anschrift							
I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports					
Anschrift Zulassungsnummer							
I.15. Transportmittel		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle					
Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente							
I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code)			
				01.02			
				I.20. Menge			
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke			

I.23. Plomben-/Containernummer					I.24.	
I.25. Waren zertifiziert für						
Zucht ☐ Mast ☐						
I.26.				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐		
I.28. Identifizierung der Waren						
Art (wissenschaftl. Bezeichnung)		Rasse	Identifizierungssystem	Kennnummer	Alter	Geschlecht

LAND

Muster BOV-X

II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
-----	--------------------------	-----------------------------------	-------

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:

II.1.1. Sie kommen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren, und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, die diese Bedingungen nicht erfüllten;

II.1.2. sie wurden nicht behandelt mit

- Stilbenen oder Stoffen mit thyreostatischer Wirkung,
- Stoffen mit östrogenen, androgenen bzw. gestagenen Wirkung oder β -Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG);

II.1.3. in Bezug auf die bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) gilt Folgendes:

- a) Die Tiere werden durch ein dauerhaftes Kennzeichnungssystem identifiziert, anhand dessen Muttertier und Herkunftsbestand ermittelt werden können, und sind nicht in Kontakt gekommen mit
 - i) an BSE erkrankten Rindern;
 - ii) Rindern, die in ihrem ersten Lebensjahr zusammen mit an BSE erkrankten Rindern in deren erstem Lebensjahr aufgezogen wurden und in diesem Zeitraum nachweislich das gleiche möglicherweise kontaminierte Futter gefressen haben, oder
 - iii) wenn der Nachweis, auf den in Ziffer ii Bezug genommen wird, nicht eindeutig ist: Rindern, die im selben Bestand und innerhalb von 12 Monaten vor oder nach der Geburt der an BSE erkrankten Rinder geboren wurden;

⁽¹⁾ ⁽²⁾ *entweder* [b] ist in dem betreffenden Land bei einheimischen Tieren BSE aufgetreten, so wurden die Tiere nach dem Tag der tatsächlichen Durchsetzung des Verbots, aus Wiederkäuern gewonnene Tiermehle oder Grieben gemäß der Definition im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit an Wiederkäuer zu verfüttern, geboren oder nach dem Tag der Geburt des letzten einheimischen BSE-infizierten Tieres, wenn dieses nach dem Tag der Durchsetzung des Verfütterungsverbots geboren wurde.]

⁽¹⁾ ⁽³⁾ *oder* [b] die Tiere wurden nach dem Tag der tatsächlichen Durchsetzung des Verbots, aus Wiederkäuern gewonnene Tiermehle oder Grieben gemäß der Definition im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit an Wiederkäuer zu verfüttern, geboren oder nach dem Tag der Geburt des letzten einheimischen BSE-infizierten Tieres, wenn dieses nach dem Tag der Durchsetzung des Verfütterungsverbots geboren wurde.]

⁽¹⁾ ⁽⁴⁾ *oder* [b] die Tiere wurden mindestens zwei Jahre nach dem Tag der tatsächlichen Durchsetzung des Verbots, aus Wiederkäuern gewonnene Tiermehle oder Grieben gemäß der Definition im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit an Wiederkäuer zu verfüttern, geboren oder nach dem Tag der Geburt des letzten einheimischen BSE-infizierten Tieres, wenn dieses nach dem Tag der Durchsetzung des Verfütterungsverbots geboren wurde.]

II.2. Tiergesundheitsbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:

II.2.1. Sie kommen aus dem Gebiet mit dem Code ⁽⁵⁾, das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung

⁽¹⁾ *entweder* [a] seit 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche ist;]

⁽¹⁾ *oder* [a] seit dem (TT.MM.JJJJ) als frei von Maul- und Klauenseuche gilt, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche zu verzeichnen waren, und gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. ----/---- der Kommission vom (TT.MM.JJJJ) solche Tiere in die Union ausführen darf;]

LAND

Muster BOV-X

II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
	b)		seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, Rifttalfieber, Lungenseuche der Rinder und Lumpy-skin-Krankheit sowie seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis ist;
	c)		in dem in den letzten zwölf Monaten gegen keine der in den Buchstaben a und b genannten Krankheiten und die epizootische Hämorrhagie geimpft wurde und in dem die Einfuhr von Hauskluentieren, die gegen diese Krankheiten geimpft sind, verboten ist;
(¹) entweder	[d]		seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit und seit zwölf Monaten frei von der epizootischen Hämorrhagie ist;]
(¹) (⁹) oder	[d]		seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit ist, und die Tiere wurden zweimal anhand von Blutproben, die zu Beginn ihrer Isolierung/Quarantäne und frühestens 28 Tage später, am (TT.MM.JJJJ) und am (TT.MM.JJJJ), entnommen wurden, serologisch auf Antikörper gegen Blauzungenkrankheit und epizootische Hämorrhagie untersucht, wobei das Ergebnis negativ war und die zweite Probe innerhalb von 10 Tagen vor der Ausfuhr entnommen wurde;]
(¹) oder	[d]		seit zwölf Monaten frei von der epizootischen Hämorrhagie und nicht seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit ist, und die Tiere wurden mit einem inaktivierten Impfstoff mindestens 60 Tage vor der Versendung in die Union gegen alle Blauzungenserotypen des für das Impfprogramm zugelassenen Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum;]
(¹) (¹³) oder	[d]		saisonal frei von der Blauzungenkrankheit und der epizootischen Hämorrhagie ist, und die Tiere wurden während des saisonal virusfreien Zeitraums von Geburt an oder mindestens die letzten 60 Tage vor der Versendung in dem saisonal virusfreien Gebiet gehalten;]
(¹) (¹³) oder	[d]		saisonal frei von der Blauzungenkrankheit und der epizootischen Hämorrhagie ist, und die Tiere wurden während des saisonal virusfreien Zeitraums mindestens die letzten 28 Tage vor der Versendung in dem saisonal virusfreien Gebiet gehalten, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test gemäß dem OIE-Handbuch auf Antikörper gegen das Blauzungenvirus und das Virus der epizootischen Hämorrhagie unterzogen, der frühestens 28 Tage nach dem Beginn des Aufenthaltszeitraums durchgeführt worden ist;]
(¹) (¹³) oder	[d]		saisonal frei von der Blauzungenkrankheit und der epizootischen Hämorrhagie ist, und die Tiere wurden während des saisonal virusfreien Zeitraums mindestens die letzten 14 Tage vor der Versendung in dem saisonal virusfreien Gebiet gehalten, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test auf das Blauzungenvirus und das Virus der epizootischen Hämorrhagie gemäß dem OIE-Handbuch unterzogen, der frühestens 14 Tage nach dem Beginn des Aufenthaltszeitraums durchgeführt worden ist;]
II.2.2.	sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten sechs Monaten vor ihrer Versendung in die Union in dem Gebiet gemäß Nummer II.2.1 gehalten und sind in den letzten 30 Tagen nicht mit eingeführten Klauentieren in Berührung gekommen;		
II.2.3.	sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor ihrer Versendung in dem Herkunftsbetrieb bzw. den Herkunftsbetrieben gemäß Feld I.11 gehalten, der bzw. die folgende Anforderungen erfüllt/erfüllen:		
	a)		Im Betrieb und im Umkreis von 150 km war in den letzten 60 Tagen kein Fall/Ausbruch von epizootischer Hämorrhagie zu verzeichnen;
	b)		im Betrieb und im Umkreis von 10 km war in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Rifttalfieber, Blauzungenkrankheit, infektiöser Pleuropneumonie der Rinder, Lumpy-skin-Krankheit und vesikulärer Stomatitis zu verzeichnen;
II.2.4.	es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms getötet werden müssen, und sie wurden nicht gegen die unter Nummer II.2.1 Buchstaben a und b genannten Krankheiten geimpft;		
II.2.5.	sie kommen aus Beständen, die keinen Beschränkungen nach den nationalen Gesetzen zur Tilgung von Tuberkulose, Brucellose und enzootischer Rinderleukose unterliegen;		
II.2.6.	sie kommen aus amtlich anerkannt tuberkulosefreien Beständen (⁶) (^{6b});		

LAND

Muster BOV-X

II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
und	(¹) (⁷) <i>entweder</i> [sie kommen aus einem Gebiet, das amtlich anerkannt frei von Tuberkulose ist (⁶);]		
	(¹) <i>oder</i> [sie wurden in den letzten 30 Tagen vor der Versendung in die Union mit Negativbefund einer intrakutanen Tuberkulinprobe (⁸) unterzogen;]		
	(¹) <i>oder</i> [sie sind weniger als sechs Wochen alt;]		
	II.2.7. sie sind nicht gegen Brucellose geimpft und kommen aus amtlich anerkannt brucellosefreien Beständen (⁶);		
und	(¹) (⁷) <i>entweder</i> [sie kommen aus einem Gebiet, das amtlich anerkannt frei von Brucellose ist (⁶);]		
	(¹) <i>oder</i> [sie wurden mindestens einem Test auf Rinderbrucellose (⁸) anhand von in den letzten 30 Tagen vor der Versendung in die Union genommenen Proben unterzogen;]		
	(¹) <i>oder</i> [sie sind weniger als zwölf Monate alt;]		
	(¹) <i>oder</i> [es handelt sich um kastrierte männliche Tiere jeden Alters;]		
(¹) <i>entweder</i>	[II.2.8. sie kommen aus Beständen, für die ein amtliches Programm zur Bekämpfung der enzootischen Rinderleukose gilt, und bei ihnen wurde diese Krankheit in den letzten zwei Jahren weder klinisch noch in Laboruntersuchungen nachgewiesen;]		
(¹) <i>oder</i>	[II.2.8. sie kommen aus Beständen, die amtlich anerkannt frei von enzootischer Rinderleukose sind (⁶) (^{6a});]		
und	(¹) (⁷) <i>entweder</i> [sie kommen aus einem Gebiet, das amtlich anerkannt frei von enzootischer Rinderleukose ist (⁶);]		
	(¹) <i>oder</i> [sie wurden mit Negativbefund einem einzelnen Test auf enzootische Rinderleukose (⁸) anhand von in den letzten 30 Tagen vor der Versendung in die Union genommenen Proben unterzogen;]		
	(¹) <i>oder</i> [sie sind weniger als zwölf Monate alt;]		
	II.2.9. sie werden/wurden (¹) aus ihrem bzw. ihren Herkunftsbetrieb(en) versandt, ohne im Zuge dessen auf einen Markt aufgetrieben zu werden, und zwar		
(¹) <i>entweder</i>	[auf direktem Wege in die Union,]		
(¹) <i>oder</i>	[zu der amtlich zugelassenen Sammelstelle gemäß Feld I.13 innerhalb des Gebiets gemäß Nummer II.2.1,]		
	und sind bis zu ihrer Versendung in die Union		
	a) nicht mit anderen Klautentieren in Berührung gekommen, die die Tiergesundheitsanforderungen gemäß dieser Bescheinigung nicht erfüllen, und		
	b) nicht an Orten gehalten worden, an denen bzw. um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen ein Fall/Ausbruch einer der unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten zu verzeichnen war;		
	II.2.10. alle Transportmittel und Container, auf die bzw. in die die Tiere verladen wurden, sind vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden;		
	II.2.11. die Tiere wurden innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit befunden;		
	II.2.12. sie wurden am (TT.MM.JJJJ) (¹⁰) zur Versendung in die Union auf die Transportmittel gemäß Feld I.15 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und so konstruiert sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.		
II.3.	Bescheinigung der Transportfähigkeit		
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere vor und bei dem Verladen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 behandelt — insbesondere gefüttert und getränkt — wurden und transportfähig sind.		

LAND

Muster BOV-X

II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
(1) (11) II.4. Besondere Anforderungen			
II.4.1.	Nach amtlichen Angaben wurden im Herkunftsbetrieb bzw. in den Herkunftsbetrieben gemäß Feld I.11 in den letzten zwölf Monaten weder klinische noch pathologische Anzeichen infektiöser boviner Rhinotracheitis (IBR) festgestellt.		
II.4.2.	Die in Feld I.28 genannten Tiere erfüllen folgende Anforderungen:		
a)	Sie wurden in den letzten 30 Tagen unmittelbar vor ihrer Versendung zur Ausfuhr in Stallungen, die von der zuständigen Behörde zugelassen waren, in Quarantäne gehalten, und		
b)	sie wurden, ebenso wie alle anderen in Quarantäne befindlichen Tiere, anhand von Seren, die frühestens 21 Tage nach Beginn der Quarantäne entnommen wurden, mit Negativbefund serologisch auf IBR untersucht, und		
c)	sie wurden nicht gegen IBR geimpft.]		
Erläuterungen			
Diese Bescheinigung ist für Hausrinder (einschließlich Bubalus- und Bison-Arten sowie ihrer Kreuzungen) vorgesehen, die für Zucht- und/oder Nutzzwecke bestimmt sind.			
Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsbetrieb befördert werden, in dem sie vor einer etwaigen Weiterbeförderung mindestens 30 Tage lang gehalten werden, es sei denn, sie werden zu einem Schlachthof befördert.			
Teil I:			
— Feld I.8:	Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 angeben.		
— Feld I.13:	Die Sammelstelle (falls zutreffend) muss die Bedingungen für ihre Zulassung gemäß Anhang I Teil 5 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 erfüllen.		
— Feld I.15:	Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren.		
— Feld I.23:	Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angeben.		
— Feld I.28:	Identifizierungssystem: Die Tiere müssen wie folgt gekennzeichnet sein: durch eine individuelle Kennnummer, anhand deren sich der Herkunftsbetrieb feststellen lässt; das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Chip, Transponder) angeben; durch eine Ohrmarke mit dem ISO-Code des Ausfuhrlandes; anhand der individuellen Kennnummer muss sich der Herkunftsbetrieb feststellen lassen. Art: ‚Bos‘, ‚Bison‘ bzw. ‚Bubalus‘ angeben. Alter: Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben. Geschlecht: (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert). Rasse: Angabe, ob es sich um reinrassige Tiere oder um Kreuzungen handelt.		
Teil II:			
(1) Nichtzutreffendes streichen.			
(2) Nur wenn die Tiere in einem Land oder einem Gebiet geboren und ununterbrochen aufgezogen wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist.			

LAND

Muster BOV-X

II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
(³)	Nur wenn das Herkunftsland oder -gebiet gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist.		
(⁴)	Nur wenn das Herkunftsland oder -gebiet gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist.		
(⁵)	Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 angeben.		
(⁶)	Amtlich anerkannt tuberkulosefreie/brucellosefreie Gebiete und Bestände gemäß Anhang A der Richtlinie 64/432/EWG und amtlich anerkannt von enzootischer Rinderleukose freie Gebiete und Bestände gemäß Anhang D Kapitel I der Richtlinie 64/432/EWG.		
(^{6a})	Nur für amtlich anerkannt von enzootischer Rinderleukose freie Bestände, die als den Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel I der Richtlinie 64/432/EWG für die Zwecke der Ausfuhr lebender Tiere in die EU entsprechend anerkannt sind, gemäß der Musterbescheinigung BOV-X aus dem Gebiet, das in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 mit dem Eintrag ‚ Ivb ‘ für enzootische Rinderleukose gekennzeichnet ist.		
(^{6b})	Nur für ein Gebiet, das in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 mit dem Eintrag ‚ XII ‘ gekennzeichnet ist zur Angabe, dass als amtlich tuberkulosefrei erklärte Rinderbestände für die Zwecke der Ausfuhr lebender Tiere, für die Bescheinigungen nach der Musterveterinärbescheinigung BOV-X ausgestellt wurden, in die Union als den Anforderungen in Anhang A Nummer I Absätze 1 und 2 der Richtlinie 64/432/EWG entsprechend anerkannt werden.		
(⁷)	Nur bei einem Gebiet mit Eintrag ‚ II ‘ (gilt für Tuberkulose), Eintrag ‚ III ‘ (gilt für Brucellose) und/oder Eintrag ‚ Iva ‘ (gilt für enzootische Rinderleukose) in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010.		
(⁸)	Untersuchungen/Tests nach den Protokollen, die für die jeweilige Krankheit in Anhang I Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 beschrieben sind.		
(⁹)	Zusätzliche Garantien, die abzugeben sind, falls sie mit dem Eintrag ‚ A ‘ in Spalte 5 („ZG“) der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 verlangt werden.		
	Untersuchungen auf Blauzungenkrankheit und epizootische Hämorrhagie gemäß Anhang I Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010.		
(¹⁰)	Falls der Bestimmungsmitgliedstaat oder die Schweiz dies gemäß der Entscheidung 2004/558/EG bzw. gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132) verlangt.		
(¹¹)	Falls der Bestimmungsmitgliedstaat oder die Schweiz dies gemäß der Entscheidung 2004/558/EG bzw. gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132) verlangt.		
(¹²)	Überwachungsprogramm gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37).		
(¹³)	Nur bei einem Gebiet mit Eintrag ‚ XIII ‘ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 zur Angabe des Status ‚amtlich anerkannt als saisonal frei von der Blauzungenkrankheit und der epizootischen Hämorrhagie‘. Gemäß dem OIE-Gesundheitskodex für Landtiere endet der saisonal virusfreie Zeitraum unverzüglich, wenn aktuelle Klimadaten oder Daten aus einem Überwachungsprogramm eine frühere Wiederaufnahme der Aktivität adulter Culicoides belegen.		
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben): Datum: Stempel: Qualifikation und Amtsbezeichnung: Unterschrift:“			

ii) Das Muster der Veterinärbescheinigung OVI-X erhält folgende Fassung:

„Muster OVI-X

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.		
	Name		I.3. Zuständige oberste Behörde				
	Anschrift						
	Tel.-Nr.						
	I.5. Empfänger		I.6.				
	Name						
Anschrift							
Postleitzahl							
Tel.-Nr.							
I.7. Herkunftsland		ISO-Code		I.8. Herkunftsregion		Code	
I.9. Bestimmungsland		ISO-Code		I.10. Bestimmungsregion		Code	
I.11. Herkunftsort				I.12.			
Name		Zulassungsnummer					
Anschrift							
I.13. Verladeort				I.14. Datum des Abtransports			
Anschrift				Zulassungsnummer			
I.15. Transportmittel				I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle			
Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente				I.17.			
I.18. Beschreibung der Ware						I.19. Warencode (HS-Code)	
						I.20. Menge	
I.21.						I.22. Anzahl Packstücke	

I.23. Plomben-/Containernummer					I.24.	
I.25. Waren zertifiziert für						
Zucht ☐ Mast ☐						
I.26.				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐		
I.28. Identifizierung der Waren						
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)		Rasse	Identifizierungssystem	Kennnummer	Alter	Geschlecht

LAND

Muster OVI-X

II. Gesundheitsinformationen

II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung

II.b.

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:

II.1.1. Sie kommen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren, und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, die diese Bedingungen nicht erfüllten;

II.1.2. sie wurden nicht behandelt mit

- Stilbenen oder Stoffen mit thyreostatischer Wirkung,
- Stoffen mit östrogenen, androgenen bzw. gestagenen Wirkung oder β -Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG).

II.2. Tiergesundheitsbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:

II.2.1. Sie kommen aus dem Gebiet mit dem Code ⁽¹⁾, das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung

⁽²⁾ entweder [a] seit 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche ist;]

⁽²⁾ oder [a] seit dem (TT.MM.JJJJ) als frei von Maul- und Klauenseuche gilt, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche zu verzeichnen waren, und gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. ----/---- der Kommission vom (TT.MM.JJJJ) solche Tiere in die Union ausführen darf;]

b) seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, Riftalfieber, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken sowie Lungenseuche der Ziege und seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis ist;

c) in dem in den letzten zwölf Monaten gegen keine der in den Buchstaben a und b genannten Krankheiten und die epizootische Hämorrhagie geimpft wurde und in dem die Einfuhr von Hauskluentieren, die gegen diese Krankheiten geimpft sind, verboten ist;]

⁽²⁾ entweder [d] seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit und seit zwölf Monaten frei von der epizootischen Hämorrhagie ist;]

⁽²⁾ ⁽⁷⁾ oder [d] seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit ist, und die Tiere wurden zweimal anhand von Blutproben, die zu Beginn ihrer Isolierung/Quarantäne und frühestens 28 Tage später, am (TT.MM.JJJJ) und am (TT.MM.JJJJ), entnommen wurden, serologisch auf Antikörper gegen Blauzungenkrankheit und epizootische Hämorrhagie untersucht, wobei das Ergebnis negativ war und die zweite Probe innerhalb von 10 Tagen vor der Ausfuhr entnommen wurde;]

⁽²⁾ oder [d] seit zwölf Monaten frei von der epizootischen Hämorrhagie und nicht seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit ist, und die Tiere wurden mit einem inaktivierten Impfstoff mindestens 60 Tage vor der Versendung in die Union gegen alle Blauzungenserotypen (Serotyp(en) einsetzen) geimpft, die, wie durch ein Überwachungsprogramm ⁽⁸⁾ nachgewiesen, in der Quellpopulation in einem Gebiet im Umkreis von 150 km um den/die Herkunftsbetrieb(e) gemäß Feld I.11 vorhanden sind, und die Tiere befinden sich noch in dem in den Spezifikationen des für das Impfprogramm zugelassenen Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum;]

⁽²⁾ ⁽¹⁰⁾ oder [d] saisonal frei von der Blauzungenkrankheit und der epizootischen Hämorrhagie ist, und die Tiere wurden während des saisonal virusfreien Zeitraums von Geburt an oder mindestens die letzten 60 Tage vor der Versendung in dem saisonal virusfreien Gebiet gehalten;]

⁽²⁾ ⁽¹⁰⁾ oder [d] saisonal frei von der Blauzungenkrankheit und der epizootischen Hämorrhagie ist, und die Tiere wurden während des saisonal virusfreien Zeitraums mindestens die letzten 28 Tage vor der Versendung in dem saisonal virusfreien Gebiet gehalten, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test gemäß dem OIE-Handbuch auf Antikörper gegen das Blauzungenvirus und das Virus der epizootischen Hämorrhagie unterzogen, der frühestens 28 Tage nach dem Beginn des Aufenthaltszeitraums durchgeführt worden ist;]

Teil II: Bescheinigung

LAND

Muster OVI-X

II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
	(²) (¹⁰) oder [d]		saisonal frei von der Blauzungenkrankheit und der epizootischen Hämorrhagie ist, und die Tiere wurden während des saisonal virusfreien Zeitraums mindestens die letzten 14 Tage vor der Versendung in dem saisonal virusfreien Gebiet gehalten, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test auf das Blauzungenvirus und das Virus der epizootischen Hämorrhagie gemäß dem OIE-Handbuch unterzogen, der frühestens 14 Tage nach dem Beginn des Aufenthaltszeitraums durchgeführt worden ist;]
II.2.2.	sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten sechs Monaten vor ihrer Versendung in die Union in dem Gebiet gemäß Nummer II.2.1 gehalten und sind in den letzten 30 Tagen nicht mit eingeführten Klautieren in Berührung gekommen;		
II.2.3.	sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor ihrer Versendung in dem Betrieb bzw. den Betrieben gemäß Feld I.11 gehalten, der/die folgende Anforderungen erfüllt/erfüllen:		
	a)		Im Betrieb und im Umkreis von 150 km war in den letzten 60 Tagen kein Fall/Ausbruch von epizootischer Hämorrhagie zu verzeichnen;
	b)		im Betrieb und im Umkreis von 10 km war in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Riftalfieber, Blauzungenkrankheit, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziege und vesikulärer Stomatitis zu verzeichnen;
II.2.4.	meines Wissens und gemäß der schriftlichen Erklärung des Tiereigentümers erfüllen die Tiere folgende Anforderungen:		
	a)		Sie kommen nicht aus Betrieben und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, in denen folgende Krankheiten klinisch nachgewiesen wurden:
	i)		kontagiöse Agalaktie der Schafe und Ziegen (<i>Mycoplasma agalactiae</i> , <i>Mycoplasma capricolum</i> , <i>Mycoplasma mycoides</i> var. <i>mycoides</i> 'large colony') in den letzten sechs Monaten,
	ii)		Paratuberkulose und Lymphadenitis caseosa in den letzten zwölf Monaten,
	iii)		Lungenadenomatose in den letzten drei Jahren und
	iv)		Maedi/Visna oder virale Arthritis/Enzephalitis der Ziege
	(²) entweder		[in den letzten drei Jahren;]
	(²) oder		[in den letzten zwölf Monaten, und alle infizierten Tiere wurden getötet und die verbleibenden Tiere anschließend zweimal im Abstand von mindestens sechs Monaten mit Negativbefund getestet;]
	b)		sie unterliegen einem amtlichen System zur Meldung dieser Krankheiten und
	c)		sie waren in den letzten drei Jahren vor der Ausfuhr frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen von Tuberkulose und Brucellose;
II.2.5.	es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms getötet werden müssen, und sie wurden nicht gegen die unter Nummer II.2.1 Buchstaben a und b genannten Krankheiten geimpft;		
II.2.6.	sie stammen		
(²) (³) entweder	[aus dem Gebiet gemäß Feld I.8, das amtlich anerkannt frei von Brucellose ist;]		
(²) oder	[aus dem Betrieb bzw. den Betrieben gemäß Feld I.11, der/die in Bezug auf Brucellose (<i>Brucella melitensis</i>) folgende Anforderungen erfüllt/erfüllen:		
	a)		In den letzten zwölf Monaten waren alle empfänglichen Tiere frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen dieser Krankheit;
	b)		eine repräsentative Anzahl der über sechs Monate alten Hausschafe und Hausziegen wird jährlich einer serologischen Untersuchung unterzogen; (⁴)]

LAND

Muster OVI-X

II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
(²) (⁵) entweder	[c] kein Hausschaf und keine Hausziege wurde gegen diese Krankheit geimpft, ausgenommen Tiere, die vor mehr als zwei Jahren mit einem Impfstoff auf der Basis des Stamms Rev. 1 geimpft wurden;		
	d) das Ergebnis der letzten beiden Untersuchungen (⁶), denen im Abstand von mindestens sechs Monaten, und zwar am (TT.MM.JJJJ) und am (TT.MM.JJJJ), alle über sechs Monate alten Hausschafe und Hausziegen unterzogen wurden, war negativ; und]		
(²) oder	[c] unter sieben Monate alte Hausschafe und Hausziegen wurden mit einem Impfstoff auf der Basis des Stamms Rev. 1 gegen diese Krankheit geimpft;		
	d) das Ergebnis der letzten beiden Untersuchungen (⁶), denen im Abstand von mindestens sechs Monaten, und zwar am (TT.MM.JJJJ) und am (TT.MM.JJJJ), alle nicht geimpften über sechs Monate alten Hausschafe und Hausziegen sowie am (TT.MM.JJJJ) und am (TT.MM.JJJJ) alle geimpften über 18 Monate alten Hausschafe und Hausziegen unterzogen wurden, war negativ; und]		
	e) es werden ausschließlich Hausschafe und Hausziegen gehalten, die die oben genannten Bedingungen und Anforderungen erfüllen;		
(²) [II.2.7.	nicht kastrierte Schafböcke sind in den letzten 60 Tagen ununterbrochen in einem Betrieb gehalten worden, in dem in den letzten zwölf Monaten kein Fall infektiöser Epididymitis des Schafbocks (<i>Brucella ovis</i>) festgestellt wurde; sie wurden in den letzten 30 Tagen zum Nachweis der infektiösen Epididymitis einer Untersuchung mittels Komplementbindungsreaktion unterzogen, die ein Ergebnis von weniger als 50 IE/ml lieferte;]		
II.2.8.	sie wurden von Geburt an ununterbrochen in einem Land gehalten, in dem folgende Voraussetzungen gegeben sind:		
	a) Für klassische Scrapie besteht Meldepflicht;		
	b) es gibt ein Programm zur Sensibilisierung, Überwachung und Beaufsichtigung für klassische Scrapie;		
	c) an klassischer Scrapie erkrankte Schafe und Ziegen werden getötet und vollständig vernichtet;		
	d) die Verfütterung von Tiermehlen oder Grießen, die von Wiederkäuern stammen, an Schafe und Ziegen ist im gesamten Land seit mindestens sieben Jahren verboten, und das Verbot wird wirksam durchgesetzt; und		
(²) entweder	[II.2.8.1. es handelt sich um Tiere für Nutzzwecke, die für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, dem nicht gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bezüglich klassischer Scrapie der Status ‚vernachlässigbares Risiko‘ zuerkannt wurde oder der nicht in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 3.2 der genannten Verordnung unter den Mitgliedstaaten aufgeführt ist, deren nationales Programm zur Bekämpfung von Scrapie genehmigt wurde;]		
(²) oder	[II.2.8.1. es handelt sich um Tiere für Zuchtzwecke, die für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, dem nicht gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bezüglich klassischer Scrapie der Status ‚vernachlässigbares Risiko‘ zuerkannt wurde oder der nicht in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 3.2 der genannten Verordnung unter den Mitgliedstaaten aufgeführt ist, deren nationales Programm zur Bekämpfung von Scrapie genehmigt wurde; und]		
(²) entweder	[sie kommen aus einem Haltungsbetrieb oder aus Haltungsbetrieben, der/die die Voraussetzungen in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllt/erfüllen;]		
(²) oder	[es handelt sich um Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR, und sie kommen aus einem Haltungsbetrieb, für den in den letzten beiden Jahren keine amtliche Verbringungsbeschränkung aufgrund von BSE oder klassischer Scrapie verhängt worden ist;]		
(²) oder	[II.2.8.1. sie sind für einen Mitgliedstaat bestimmt, dem gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bezüglich klassischer Scrapie der Status ‚vernachlässigbares Risiko‘ zuerkannt wurde oder der in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 3.2 der genannten Verordnung unter den Mitgliedstaaten aufgeführt ist, deren nationales Programm zur Bekämpfung von Scrapie genehmigt wurde; und		
(²) entweder	[sie kommen aus einem Haltungsbetrieb oder aus Haltungsbetrieben, der/die die Voraussetzungen in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllt/erfüllen;]		

LAND

Muster OVI-X

II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
(²) oder	[es handelt sich um Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR, und sie kommen aus einem Haltungsbetrieb, für den in den letzten beiden Jahren keine amtliche Verbringungsbeschränkung aufgrund von BSE oder klassischer Scrapie verhängt worden ist;]]		
II.2.9.	sie werden/wurden (²) aus ihrem bzw. ihren Herkunftsbetrieb(en) versandt, ohne im Zuge dessen auf einen Markt aufgetrieben zu werden, und zwar		
(²) entweder	[auf direktem Wege in die Union,]		
(²) oder	[zu der amtlich zugelassenen Sammelstelle gemäß Feld I.13 innerhalb des Gebiets gemäß Nummer II.2.1,]		
	und sind bis zu ihrer Versendung in die Union		
a)	nicht mit anderen Klautieren in Berührung gekommen, die die Tiergesundheitsanforderungen gemäß dieser Bescheinigung nicht erfüllen, und		
b)	nicht an Orten gehalten worden, an denen bzw. um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen ein Fall/Ausbruch einer der unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten zu verzeichnen war;		
II.2.10.	alle Transportmittel und Container, auf die bzw. in die die Tiere verladen wurden, sind vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden;		
II.2.11.	die Tiere wurden innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit befunden;		
II.2.12.	sie wurden am (TT.MM.JJJJ) (⁶) zur Versendung in die Union auf die Transportmittel gemäß Feld I.15 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und so konstruiert sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.		
II.3.	Bescheinigung der Transportfähigkeit		
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere vor und bei dem Verladen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 behandelt — insbesondere gefüttert und getränkt — wurden und transportfähig sind.		
Erläuterungen			
Diese Bescheinigung ist für lebende Hausschafe (<i>Ovis aries</i>) und Hausziegen (<i>Capra hircus</i>) vorgesehen, die für Zucht- oder Nutzzwecke bestimmt sind.			
Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsbetrieb befördert werden, in dem sie vor einer etwaigen Weiterbeförderung mindestens 30 Tage lang gehalten werden, es sei denn, sie werden zu einem Schlachthof befördert.			
Teil I:			
—	Feld I.8:	Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 angeben.	
—	Feld I.13:	Die Sammelstelle (falls zutreffend) muss die Bedingungen für ihre Zulassung gemäß Anhang I Teil 5 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 erfüllen.	
—	Feld I.15:	Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren.	
—	Feld I.19:	Den entsprechenden HS-Code angeben: 01.04.10 oder 01.04.20.	
—	Feld I.23:	Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angeben.	

LAND

Muster OVI-X

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
— Feld I.28: <i>Identifizierungssystem</i>: Die Tiere müssen wie folgt gekennzeichnet sein: durch eine individuelle Kennnummer, anhand deren sich der Herkunftsbetrieb feststellen lässt; das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Chip, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben; durch eine Ohrmarke mit dem ISO-Code des Ausfuhrlandes; anhand der individuellen Kennnummer muss sich der Herkunftsbetrieb feststellen lassen. Art: <i>„Ovis aries“</i> bzw. <i>„Capra hircus“</i> angeben. Alter: (in Monaten). Geschlecht: (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).		
Teil II: (¹) Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 angeben. (²) Nichtzutreffendes streichen. (³) Nur bei einem Gebiet mit Eintrag ‚V‘ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010. (⁴) Die repräsentative Anzahl von Tieren, die in jedem Betrieb auf Brucellose getestet werden muss, umfasst alle über sechs Monate alten nicht kastrierten Böcke, die nicht gegen Brucellose geimpft wurden, alle über 18 Monate alten nicht kastrierten Böcke, die gegen Brucellose geimpft wurden, alle Tiere, die seit den letzten Untersuchungen in den Betrieb verbracht wurden, und 25 % aller geschlechtsreifen weiblichen Tiere, jedoch mindestens 50 Tiere. (⁵) Auszufüllen, wenn die Tiere für einen Mitgliedstaat oder einen Teil eines Mitgliedstaats gemäß einem der Anhänge der Entscheidung 93/52/EWG bestimmt sind. (⁶) Gemäß Anhang I Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010. Handelt es sich um mehrere Herkunftsbetriebe, so muss das Datum der jüngsten Untersuchung für jeden Betrieb deutlich angegeben werden. (⁷) Zusätzliche Garantien, die abzugeben sind, falls sie mit dem Eintrag ‚A‘ in Spalte 5 (‚ZG‘) der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 verlangt werden. Untersuchungen auf Blauzungenkrankheit und epizootische Hämorrhagie gemäß Anhang I Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010. (⁸) Verladedatum angeben. Die Einfuhr derartiger Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum, an dem die Ausfuhr aus dem Drittland, Gebiet bzw. Teil davon gemäß Feld I.7 bzw. Feld I.8 in die Union zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums verladen wurden, in dem die Union die Einfuhr derartiger Tiere aus dem betreffenden Drittland, Gebiet oder Teil davon beschränkt hat. (⁹) Überwachungsprogramm gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37). (¹⁰) Nur bei einem Gebiet mit Eintrag ‚XIII‘ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 zur Angabe des Status ‚amtlich anerkannt als saisonal frei von der Blauzungenkrankheit und der epizootischen Hämorrhagie‘. Gemäß dem OIE-Gesundheitskodex für Landtiere endet der saisonal virusfreie Zeitraum unverzüglich, wenn aktuelle Klimadaten oder Daten aus einem Überwachungsprogramm eine frühere Wiederaufnahme der Aktivität adulter Culicoides belegen.		
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben): Datum: Stempel: Qualifikation und Amtsbezeichnung: Unterschrift:“		

iii) Das Muster der Veterinärbescheinigung OVI-Y erhält folgende Fassung:

„Muster OVI-Y

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.		
	Name		I.3. Zuständige oberste Behörde				
	Anschrift						
	Tel.-Nr.		I.4. Zuständige örtliche Behörde				
	I.5. Empfänger		I.6.				
	Name						
Anschrift							
Postleitzahl							
Tel.-Nr.							
I.7. Herkunftsland		ISO-Code		I.8. Herkunftsregion		Code	
I.9. Bestimmungsland		ISO-Code		I.10. Bestimmungsregion		Code	
I.11. Herkunftsort				I.12.			
Name		Zulassungsnummer					
Anschrift							
I.13. Verladeort				I.14. Datum des Abtransports			
Anschrift		Zulassungsnummer					
I.15. Transportmittel				I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle			
Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente				I.17.			
I.18. Beschreibung der Ware						I.19. Warencode (HS-Code)	
						I.20. Menge	
I.21.						I.22. Anzahl Packstücke	

I.23. Plomben-/Containernummer					I.24.	
I.25. Waren zertifiziert für						
Schlachtung ☐						
I.26.				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐		
I.28. Identifizierung der Waren						
Art (wissenschaftl. Bezeichnung)		Rasse	Identifizierungssystem	Kennnummer	Alter	Geschlecht

LAND

Muster OVI-Y

II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
II.1.	Genusstauglichkeitsbescheinigung		
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:			
II.1.1.	Sie kommen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren, und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, die diese Bedingungen nicht erfüllten;		
II.1.2.	sie wurden nicht behandelt mit		
	— Stilbenen oder Stoffen mit thyreostatischer Wirkung,		
	— Stoffen mit östrogenen, androgenen bzw. gestagenen Wirkung oder β -Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG).		
II.2.	Tiergesundheitsbescheinigung		
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:			
II.2.1.	Sie kommen aus dem Gebiet mit dem Code ⁽¹⁾ , das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung		
(2) entweder [a]	seit 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche ist;]		
(2) oder [a]	seit dem (TT.MM.JJJJ) als frei von Maul- und Klauenseuche gilt, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche zu verzeichnen waren, und gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. ----/---- der Kommission vom (TT.MM.JJJJ) solche Tiere in die Union ausführen darf;]		
	b) seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, Riftalfieber, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken sowie Lungenseuche der Ziege und seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis ist;		
	c) in dem in den letzten zwölf Monaten gegen keine der in den Buchstaben a und b genannten Krankheiten und die epizootische Hämorrhagie geimpft wurde und in dem die Einfuhr von Hausklauentieren, die gegen diese Krankheiten geimpft sind, verboten ist;		
(2) entweder [d]	seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit und seit zwölf Monaten frei von der epizootischen Hämorrhagie ist;]		
.....(2) oder [d]	seit zwölf Monaten frei von der epizootischen Hämorrhagie und nicht seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit ist, und die Tiere wurden mit einem inaktivierten Impfstoff mindestens 60 Tage vor der Versendung in die Union gegen alle Blauzungenserotypen (Serotyp(en) einsetzen) geimpft, die, wie durch ein Überwachungsprogramm ⁽⁵⁾ nachgewiesen, in der Quellpopulation in einem Gebiet im Umkreis von 150 km um den/die Herkunftsbetrieb(e) gemäß Feld I.11 vorhanden sind, und die Tiere befinden sich noch in dem in den Spezifikationen des für das Impfprogramm zugelassenen Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum;]		
(2) (3) oder [d]	saisonal frei von der Blauzungenkrankheit und der epizootischen Hämorrhagie ist, und die Tiere wurden während des saisonal virusfreien Zeitraums von Geburt an oder mindestens die letzten 60 Tage vor der Versendung in dem saisonal virusfreien Gebiet gehalten;]		
(2) (3) oder [d]	saisonal frei von der Blauzungenkrankheit und der epizootischen Hämorrhagie ist, und die Tiere wurden während des saisonal virusfreien Zeitraums mindestens die letzten 28 Tage vor der Versendung in dem saisonal virusfreien Gebiet gehalten, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test gemäß dem OIE-Handbuch auf Antikörper gegen das Blauzungenvirus und das Virus der epizootischen Hämorrhagie unterzogen, der frühestens 28 Tage nach dem Beginn des Aufenthaltszeitraums durchgeführt worden ist;]		
(2) (3) oder [d]	saisonal frei von der Blauzungenkrankheit und der epizootischen Hämorrhagie ist, und die Tiere wurden während des saisonal virusfreien Zeitraums mindestens die letzten 14 Tage vor der Versendung in dem saisonal virusfreien Gebiet gehalten, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test auf das Blauzungenvirus und das Virus der epizootischen Hämorrhagie gemäß dem OIE-Handbuch unterzogen, der frühestens 14 Tage nach dem Beginn des Aufenthaltszeitraums durchgeführt worden ist;]		
II.2.2.	sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten drei Monaten vor ihrer Versendung in die Union in dem Gebiet gemäß Nummer II.2.1 gehalten und sind in den letzten 30 Tagen nicht mit eingeführten Klauentieren in Berührung gekommen;		

Teil II: Bescheinigung

LAND

Muster OVI-Y

II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
II.2.3.	sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor ihrer Versendung in dem Betrieb bzw. den Betrieben gemäß Feld I.11 gehalten, der bzw. die folgende Anforderungen erfüllt/erfüllen:		
	a) Im Betrieb und im Umkreis von 150 km war in den letzten 60 Tagen kein Fall/Ausbruch von epizootischer Hämorrhagie zu verzeichnen; und		
	b) im Betrieb und im Umkreis von 10 km war in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Riftalfieber, Blauzungenkrankheit, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziege und vesikulärer Stomatitis zu verzeichnen;		
II.2.4.	es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms getötet werden müssen, und sie wurden nicht gegen die unter Nummer II.2.1 Buchstaben a und b genannten Krankheiten geimpft;		
II.2.5.	sie werden/wurden ⁽²⁾ aus ihrem bzw. ihren Herkunftsbetrieb(en) versandt, ohne im Zuge dessen auf einen Markt aufgetrieben zu werden, und zwar		
(²) entweder	[auf direktem Wege in die Union,]		
(²) oder	[zu der amtlich zugelassenen Sammelstelle gemäß Feld I.13 innerhalb des Gebiets gemäß Nummer II.2.1,]		
	und sind bis zu ihrer Versendung in die Union		
	a) nicht mit anderen Klautentieren in Berührung gekommen, die die Tiergesundheitsanforderungen gemäß dieser Bescheinigung nicht erfüllen, und		
	b) nicht an Orten gehalten worden, an denen bzw. um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen ein Fall/Ausbruch einer der unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten zu verzeichnen war;		
II.2.6.	sie wurden von Geburt an ununterbrochen in einem Land gehalten, in dem folgende Voraussetzungen gegeben sind:		
	a) Für klassische Scrapie besteht Meldepflicht;		
	b) es gibt ein Programm zur Sensibilisierung, Überwachung und Beaufsichtigung für klassische Scrapie;		
	c) an klassischer Scrapie erkrankte Schafe und Ziegen werden getötet und vollständig vernichtet;		
	d) die Verfütterung von Tiermehlen oder Grießen, die von Wiederkäuern stammen, an Schafe und Ziegen ist im gesamten Land seit mindestens sieben Jahren verboten, und das Verbot wird wirksam durchgesetzt;		
II.2.7.	alle Transportmittel und Container, auf die bzw. in die die Tiere verladen wurden, sind vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden;		
II.2.8.	die Tiere wurden innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit befunden;		
II.2.9.	sie wurden am (TT.MM.JJJJ) ⁽⁴⁾ zur Versendung in die Union auf die Transportmittel gemäß Feld I.15 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und so konstruiert sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.		

II.3. Bescheinigung der Transportfähigkeit

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere vor und bei dem Verladen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 behandelt — insbesondere gefüttert und getränkt — wurden und transportfähig sind.

Erläuterungen

Diese Bescheinigung ist für lebende Hausschafe (*Ovis aries*) und Hausziegen (*Capra hircus*) vorgesehen, die nach der Einfuhr zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind.

Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsschlachthof befördert und dort innerhalb von fünf Arbeitstagen geschlachtet werden.

LAND

Muster OVI-Y

II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Teil I:			
—	Feld I.8:	Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 angeben.	
—	Feld I.13:	Die Sammelstelle (falls zutreffend) muss die Bedingungen für ihre Zulassung gemäß Anhang I Teil 5 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 erfüllen.	
—	Feld I.15:	Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren.	
—	Feld I.19:	Den entsprechenden HS-Code angeben: 01.04.10 oder 01.04.20.	
—	Feld I.23:	Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angeben.	
—	Feld I.28:	Identifizierungssystem: Die Tiere müssen wie folgt gekennzeichnet sein: durch eine individuelle Kennnummer, anhand deren sich der Herkunftsbetrieb feststellen lässt; das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Chip, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben; durch eine Ohrmarke mit dem ISO-Code des Ausfuhrlandes; anhand der individuellen Kennnummer muss sich der Herkunftsbetrieb feststellen lassen. Art: ‚<i>Ovis aries</i>‘ bzw. ‚<i>Capra hircus</i>‘ angeben. Alter: in Monaten angeben. Geschlecht: (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).	
Teil II:			
(¹)	Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 angeben.		
(²)	Nichtzutreffendes streichen.		
(³)	Nur bei einem Gebiet mit Eintrag ‚ XIII ‘ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 zur Angabe des Status ‚amtlich anerkannt als saisonal frei von der Blauzungenkrankheit und der epizootischen Hämorrhagie‘. Gemäß dem OIE-Gesundheitskodex für Landtiere endet der saisonal virusfreie Zeitraum unverzüglich, wenn aktuelle Klimadaten oder Daten aus einem Überwachungsprogramm eine frühere Wiederaufnahme der Aktivität adulter Culicoides belegen.		
(⁴)	Verladedatum angeben. Die Einfuhr derartiger Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum, an dem die Ausfuhr aus dem Drittland, Gebiet bzw. Teil davon gemäß Feld I.7 bzw. Feld I.8 in die Union zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums verladen wurden, in dem die Union die Einfuhr derartiger Tiere aus dem betreffenden Drittland, Gebiet oder Teil davon beschränkt hat.		
(⁵)	Überwachungsprogramm gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37).		
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben): Datum: Stempel: Qualifikation und Amtsbezeichnung: Unterschrift:“			

iv) Das Muster der Veterinärbescheinigung „RUM“ erhält folgende Fassung:

„Muster RUM“

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung	I.2.a.			
			I.3. Zuständige oberste Behörde				
			I.4. Zuständige örtliche Behörde				
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.						
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion
	I.11. Herkunftsort Name Zulassungsnummer Anschrift						
	I.13. Verladeort Anschrift Zulassungsnummer		I.14. Datum des Abtransports				
I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle					
		I.17. CITES-Nr(n).					
I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code)			
				I.20. Menge			
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke			

I.23. Plomben-/Containernummer		I.24.		
I.25. Waren zertifiziert für				
Zucht ☐	Mast ☐	Schlachtung ☐		
I.26.	I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐			
I.28. Identifizierung der Waren				
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Identifizierungssystem	Kennnummer	Alter	Geschlecht

LAND		Muster RUM	
Teil II: Bescheinigung	II.	Gesundheits-informationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung II.b.
	II.1.	Genusstauglichkeitsbescheinigung	
		Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:	
	II.1.1.	Sie kommen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose oder Tuberkulose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren, und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, die diese Anforderungen nicht erfüllten;	
	II.1.2.	sie wurden nicht behandelt mit	
	—	Stilbenen oder Stoffen mit thyreostatischer Wirkung,	
	—	Stoffen mit östrogenen, androgenen bzw. gestagenen Wirkung oder β -Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG).	
	II.2.	Tiergesundheitsbescheinigung	
		Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:	
	II.2.1.	Sie kommen aus dem Gebiet mit dem Code ⁽¹⁾ , das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung	
	a)	seit 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche, seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, Riftalfieber, Lungenseuche der Rinder, Lumpy-skin-Krankheit, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziege und seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis ist;	
	b)	in dem in den letzten 12 Monaten keine Impfung gegen Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Riftalfieber, Lungenseuche der Rinder, Lumpy-skin-Krankheit, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziege und epizootische Hämorrhagie sowie in den letzten 24 Monaten keine Impfung gegen die Blauzungenkrankheit durchgeführt wurde und in dem die Einfuhr von Klauentieren, die gegen diese Krankheiten geimpft sind, verboten ist;	
	⁽²⁾ entweder [c]	seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit und seit zwölf Monaten frei von der epizootischen Hämorrhagie ist;]	
	⁽²⁾ ⁽⁶⁾ oder [c]	seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit ist, und die Tiere wurden zweimal anhand von Blutproben, die zu Beginn ihrer Isolierung/Quarantäne und frühestens 28 Tage später, am (TT.MM.JJJJ) und am (TT.MM.JJJJ), entnommen wurden, serologisch auf Antikörper gegen Blauzungenkrankheit und epizootische Hämorrhagie untersucht, wobei das Ergebnis negativ war und die zweite Probe innerhalb von 10 Tagen vor der Ausfuhr entnommen wurde;]	
	⁽²⁾ ⁽⁹⁾ oder [c]	saisonal frei von der Blauzungenkrankheit und der epizootischen Hämorrhagie ist, und die Tiere wurden während des saisonal virusfreien Zeitraums von Geburt an oder mindestens die letzten 60 Tage vor der Versendung in dem saisonal virusfreien Gebiet gehalten;]	
	⁽²⁾ ⁽⁹⁾ oder [c]	saisonal frei von der Blauzungenkrankheit und der epizootischen Hämorrhagie ist, und die Tiere wurden während des saisonal virusfreien Zeitraums mindestens die letzten 28 Tage vor der Versendung in dem saisonal virusfreien Gebiet gehalten, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test gemäß dem OIE-Handbuch auf Antikörper gegen das Blauzungenvirus und das Virus der epizootischen Hämorrhagie unterzogen, der frühestens 28 Tage nach dem Beginn des Aufenthaltszeitraums durchgeführt worden ist;]	
	⁽²⁾ ⁽⁹⁾ oder [c]	saisonal frei von der Blauzungenkrankheit und der epizootischen Hämorrhagie ist, und die Tiere wurden während des saisonal virusfreien Zeitraums mindestens die letzten 14 Tage vor der Versendung in dem saisonal virusfreien Gebiet gehalten, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test auf das Blauzungenvirus und das Virus der epizootischen Hämorrhagie gemäß dem OIE-Handbuch unterzogen, der frühestens 14 Tage nach dem Beginn des Aufenthaltszeitraums durchgeführt worden ist;]	
	II.2.2.	die Tiere erfüllen folgende Anforderungen:	
	⁽²⁾ entweder	[Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten sechs Monaten vor ihrer Versendung in die Union in dem Gebiet gemäß Nummer II.2.1 gehalten und sind nicht mit Klauentieren in Berührung gekommen, die vor weniger als sechs Monaten in dieses Gebiet eingeführt wurden;]	

LAND

Muster RUM

II.	Gesundheits-informationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
	(²) oder [Sie wurden nach der Einfuhr in das Versandland mindestens 60 Tage lang in diesem gehalten, wenn es sich um Tiere der Arten gemäß Anhang I Teil 7 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 handelt, die auf direktem Wege und unter den für die einzelnen Arten in Anhang I Teil 7 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 festgelegten Bedingungen innerhalb von weniger als sechs Monaten vor dem Verladen zur Versendung in die Union aus einem Drittland eingeführt wurden und im Ausfuhrland nach ihrer Freigabe und vor der Ausfuhr in die Union in jedem Fall getrennt von Tieren mit anderem Gesundheitsstatus gehalten wurden (³);] II.2.3. sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor ihrer Versendung in dem Betrieb/der Einrichtung (²) gemäß Feld I.11 bzw. I.13 gehalten, der/die folgende Voraussetzungen erfüllt: a) In dem Betrieb/der Einrichtung und im Umkreis von 150 km war in den letzten 60 Tagen kein Fall/Ausbruch von Blauzungenkrankheit oder epizootischer Hämorrhagie zu verzeichnen, und b) in dem Betrieb/der Einrichtung und im Umkreis von 10 km war in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch einer der anderen unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten zu verzeichnen; II.2.4. es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms getötet werden müssen; die Tiere wurden gegen keine der unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten geimpft, und (²) (⁴) entweder [sie stammen aus einem Bestand, der amtlich anerkannt frei von Tuberkulose ist, und] (²) (⁵) oder [sie wurden in den letzten 30 Tagen mit Negativbefund einer intrakutanen Tuberkulinprobe unterzogen, und] sie wurden nicht gegen Brucellose geimpft, und (²) (⁴) entweder [sie stammen aus einem Bestand, der amtlich anerkannt frei von Brucellose ist;] (²) (⁵) oder [sie wurden in den letzten 30 Tagen einem Serumagglutinationstest unterzogen, bei dem ein Brucella-Titer von weniger als 30 IE/ml festgestellt wurde;] (²) oder [es handelt sich um kastrierte männliche Tiere jeden Alters;] II.2.5. meines Wissens und gemäß der schriftlichen Erklärung des Tiereigentümers erfüllen die Tiere folgende Anforderungen: a) Sie stammen nicht aus Betrieben/Einrichtungen (²) und sind nicht mit Tieren aus Betrieben/Einrichtungen in Berührung gekommen, in denen folgende Krankheiten klinisch nachgewiesen wurden: i) kontagiöse Agalaktie der Schafe und Ziegen (<i>Mycoplasma agalactiae</i>, <i>Mycoplasma capricolum</i>, <i>Mycoplasma mycoides</i> var. <i>mycoides</i> „large colony“) in den letzten sechs Monaten, ii) Paratuberkulose oder Lymphadenitis caseosa in den letzten zwölf Monaten, iii) Lungenadenomatose in den letzten drei Jahren und iv) Maedi/Visna oder virale Arthritis/Enzephalitis der Ziege (²) entweder [in den letzten drei Jahren;] (²) oder [in den letzten zwölf Monaten, und alle infizierten Tiere wurden getötet und die verbleibenden Tiere anschließend zweimal im Abstand von mindestens sechs Monaten mit Negativbefund getestet;] b) sie unterliegen einem amtlichen System zur Meldung dieser Krankheiten und c) sie waren in den letzten drei Jahren vor der Ausfuhr frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen von Tuberkulose und Brucellose; II.2.6. sie werden von dem Betrieb/der Einrichtung gemäß Feld I.11 bzw. I.13 auf direktem Wege in die Union versandt und sind bis zu ihrer Versendung a) nicht mit anderen Klauentieren in Berührung gekommen, die die Tiergesundheitsanforderungen gemäß dieser Bescheinigung nicht erfüllen, und		

LAND

Muster RUM

II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
	b) nicht an Orten gehalten worden, an denen bzw. um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen ein Fall/Ausbruch einer der unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten zu verzeichnen war; II.2.7. alle Transportmittel und Container, auf die bzw. in die die Tiere verladen wurden, sind vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden; II.2.8. die Tiere wurden innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit befunden; II.2.9. sie wurden am (TT.MM.JJJJ) ⁽⁷⁾ zur Versendung in die Union auf die Transportmittel gemäß Feld I.15 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und so konstruiert sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.		
II.3.	Bescheinigung der Transportfähigkeit Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere vor und bei dem Verladen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 behandelt — insbesondere gefüttert und getränkt — wurden und transportfähig sind.		
⁽²⁾ ⁽⁸⁾	II.4. Besondere Anforderungen II.4.1. Nach amtlichen Angaben wurden im Herkunftsbetrieb/in der Herkunftseinrichtung ⁽²⁾ gemäß Feld I.11 bzw. I.13 in den letzten zwölf Monaten weder klinische noch pathologische Anzeichen infektiöser boviner Rhinotracheitis (IBR) festgestellt. II.4.2. Die in Feld I.28 genannten Tiere erfüllen folgende Anforderungen: a) Sie wurden in den letzten 30 Tagen unmittelbar vor ihrer Versendung zur Ausfuhr in Stallungen in Quarantäne gehalten, die von der zuständigen Behörde zugelassen waren, und b) sie wurden, ebenso wie alle anderen in Quarantäne befindlichen Tiere, anhand von Seren, die frühestens 21 Tage nach Beginn der Quarantäne entnommen wurden, mit Negativbefund serologisch auf IBR untersucht, und c) sie wurden nicht gegen IBR geimpft; ⁽²⁾ [II.4.3. (weitere Anforderungen und/oder Tests)]]		
Erläuterungen Diese Bescheinigung ist vorgesehen für lebende Tiere der Ordnung Artiodactyla (ausgenommen Rinder — einschließlich Bubalus- und Bison-Arten sowie ihrer Kreuzungen —, Ovis aries, Capra hircus, Suidae und Tayassuidae) sowie für lebende Tiere der Familien der Rhinocerotidae und Elephantidae. Je Art ist eine separate Bescheinigung zu verwenden. Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsbetrieb befördert werden, in dem sie vor einer etwaigen Weiterbeförderung mindestens 30 Tage lang gehalten werden, es sei denn, sie werden zu einem Schlachthof befördert. Teil I: — Feld I.8: Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 angeben. — Feld I.13: Die Sammelstelle (falls zutreffend) muss die Bedingungen für ihre Zulassung gemäß Anhang I Teil 5 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 erfüllen. — Feld I.15: Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren. — Feld I.19: Den entsprechenden HS-Code angeben: 01.02, 01.04.10, 01.04.20 oder 01.06.19.			

LAND

Muster RUM

II.	Gesundheits-informationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
—	Feld I.23:	Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angeben.	
—	Feld I.28:	Identifizierungssystem: Das Identifizierungssystem (Ohrmarke, Tätowierung, Brandmarke, Chip, Transponder) angeben. Die Ohrmarke muss den ISO-Code des Ausfuhrlandes aufweisen. Anhand der individuellen Kennnummer muss sich der Herkunftsbetrieb feststellen lassen. Alter: in Monaten angeben. Geschlecht: (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert). Art: Aus den nachstehend genannten Familien die Art auswählen: Antilocapridae: Antilocapra spp. Bovidae: Addax spp., Aepyceros spp., Alcelaphus spp., Ammodorcas spp., Ammotragus spp., Antidorcas spp., Antilope spp., Boselaphus spp., Budorcas spp., Capra spp. (ausgenommen Capra hircus), Cephalophus spp., Connochaetes spp., Damaliscus spp. (einschließlich Beatragus), Dorcatragus spp., Gazella spp., Hemitragus spp., Hippotragus spp., Kobus spp., Litocranius spp., Madoqua spp., Naemorhedus spp. (einschließlich Nemorhaedus und Capricornis), Neotragus spp., Oreamnos spp., Oreotragus spp., Oryx spp., Ourebia spp., Ovibos spp., Ovis spp. (ausgenommen Ovis aries), Pantholops spp., Pelea spp., Procapha spp., Pseudois spp., Pseudoryx spp., Raphicerus spp., Redunca spp., Rupicapra spp., Saiga spp., Sigmoceros-Alecelaphus spp., Sylvicapra spp., Syncerus spp., Taurotragus spp., Tetracerus spp., Tragelaphus spp. (einschließlich Boocerus) Camelidae: Camelus spp., Lama spp., Vicugna spp. Cervidae: Alces spp., Axis-Hyelaphus spp., Blastocerus spp., Capreolus spp., Cervus-Rucervus spp., Dama spp., Elaphurus spp., Hippocamelus spp., Hydropotes spp., Mazama spp., Megamuntiacus spp., Muntiacus spp., Odocoileus spp., Ozotoceros spp., Pudu spp., Rangifer spp. Giraffidae: Giraffa spp., Okapia spp. Hippopotamidae: Hexaprotodon-Choeropsis spp., Hippopotamus spp. Moschidae: Moschus spp. Tragulidae: Hyemoschus spp., Tragulus-Moschiola spp. Rhinocerotidae: Ceratotherium spp., Dicerorhinus spp., Diceros spp., Rhinoceros spp. Elephantidae: Elephas spp., Loxodonta spp.	
Teil II:			
(1)	Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 angeben.		
(2)	Nichtzutreffendes streichen.		
(3)	In diesem Fall muss der Veterinärbescheinigung die besondere Tiergesundheitsbescheinigung zu den Quarantäne- und Testbedingungen gemäß Anhang I Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 (Muster „CAM“) beiliegen.		
(4)	Als frei von Tuberkulose bzw. Brucellose amtlich anerkannte Gebiete oder Bestände, die als den Anforderungen in Anhang A der Richtlinie 64/432/EWG entsprechend anerkannt sind und in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 den Eintrag „VII“ (Tuberkulose) bzw. „VIII“ (Brucellose) aufweisen.		

LAND

Muster RUM

II.	Gesundheits-informationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
(⁵)	Untersuchungen/Tests nach den Protokollen, die für die jeweilige Krankheit in Anhang I Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 beschrieben sind. Bei der Tuberkulinprobe gelten jedoch ein Anschwellen der Hautfaltendicke um 2 mm oder mehr oder klinische Anzeichen wie Ödeme, Ausschwitzungen, Nekrose, Schmerzempfindlichkeit und/oder Entzündungen als positiv.		
(⁶)	Zusätzliche Garantien, die abzugeben sind, falls sie mit dem Eintrag ‚A‘ in Spalte 5 (‚ZG‘) der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 verlangt werden. Untersuchungen auf Blauzungenkrankheit und epizootische Hämorrhagie gemäß Anhang I Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010.		
(⁷)	Verladedatum angeben. Die Einfuhr derartiger Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum, an dem die Ausfuhr aus dem Drittland, Gebiet bzw. Teil davon gemäß Feld I.7 bzw. Feld I.8 in die Union zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums verladen wurden, in dem die Union die Einfuhr derartiger Tiere aus dem betreffenden Drittland, Gebiet oder Teil davon beschränkt hat.		
(⁸)	Wenn vom Bestimmungsmitgliedstaat verlangt.		
(⁹)	Nur bei einem Gebiet mit Eintrag ‚XIII‘ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 zur Angabe des Status ‚amtlich anerkannt als saisonal frei von der Blauzungenkrankheit und der epizootischen Hämorrhagie‘. Gemäß dem OIE-Gesundheitskodex für Landtiere endet der saisonal virusfreie Zeitraum unverzüglich, wenn aktuelle Klimadaten oder Daten aus einem Überwachungsprogramm eine frühere Wiederaufnahme der Aktivität adulter Culicoides belegen.		
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben): Datum: Stempel: Qualifikation und Amtsbezeichnung: Unterschrift:“			

2. Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag zu Argentinien erhält folgende Fassung:

„AR — Argentinien	AR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU				
	AR-1	Die Provinzen Teile von Buenos Aires (ausgenommen die unter AR-4 genannten Gebiete), Catamarca, Corrientes, Entre Ríos, La Rioja, Mendoza, Misiones, San Juan, San Luis, Santa Fe, Tucumán, Córdoba, La Pampa, Santiago del Estero, Chaco, Formosa, Jujuy, Salta (ausgenommen die unter AR-3 genannten Gebiete)	BOV RUF RUW	A	1		1. August 2010
	AR-2	Die Provinzen Chubut, Santa Cruz, Tierra del Fuego, Teile von Neuquén (ausgenommen die unter AR-4 ge- nannten Gebiete), Teile von Río Negro (ausgenommen die unter AR-4 ge- nannten Gebiete)	BOV OVI RUW RUF				1. August 2008
	AR-3	Teile von Salta: das 25 km breite Gebiet entlang der Grenze zu Bolivien und Paraguay, das sich vom Depar- tamento Santa Catalina in der Provinz Jujuy bis zum Departamento Laishi in der Provinz Formosa erstreckt (die ehemals streng überwachte Pufferzone)	BOV RUF RUW	A	1		1. Juli 2016
	AR-4	Die Provinzen Teile von Neuquén (in Confluencia die Zone östlich der Provinzstraße 17 und in Picun Leufú die Zone östlich der Provinzstraße 17), Teile von Río Negro (in Avellaneda die Zone nördlich der Provinzstraße 7 und östlich der Provinzstraße 250, in Conesa die Zone östlich der Provinzstraße 2, in El Cuy die Zone nördlich der Provinzstraße 7 von deren Schnittpunkt mit der Provinzstraße 66 bis zur Grenze zum Bezirk Avellaneda, und in San Antonio die Zone östlich der Provinzstraßen 250 und 2), Teile von Buenos Aires (Bezirk („Partido“) Patagonien)	BOV OVI RUW RUF				8. Juli 2019“

b) Die Zeile zu MK-0 erhält folgende Fassung:

„MK — Republik Nordmazedonien	MK-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, EQU“				
-------------------------------	------	------------------------	----------------------	--	--	--	--

c) Folgende Fußnoten werden gestrichen:

„(4) Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien: vorläufiger Code ohne Einfluss auf die endgültige Bezeichnung, die dem Land nach Abschluss der derzeitigen Verhandlungen auf UN-Ebene zugesprochen wird.“;

„(7) „RUW“: Außer den folgenden Bezirken der Provinz Corrientes: die Bezirke Berón de Astrada, Capital, Empedrado, General Paz, Itati, Mbucuruyá, San Cosme und San Luís del Palmar.“.
